ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Unter “ASEC Kunststoffen” wird in diesen Lieferbedingungen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts ASEC Kunststoffen VOF. mit Sitz in Arnhem und mit Geschäftsstelle in Duiven verstanden.
2. Unter “Käufer” wird in diesen Lieferbedingungen jede (juristische) Person verstanden, die mit der ASEC Kunststoffen einen Vertrag abgeschlossen hat beziehungsweise abzuschließen wünscht, sowie außerdem deren Vertreter, Bevollmächtigte(r) und Rechtsnachfolger.

II. ALLGEMEIN/GELTUNGSBEREICH

1. Die vorliegenden Bedingungen finden auf alle Angebote, (Kauf-) Verträge, Lieferungen und Arbeiten der ASEC Kunststoffen Anwendung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Ergänzungen und/oder Abweichungen von diesen Bedingungen geltend ausschließlich, sofern diese von der ASEC Kunststoffen schriftlich mit dem Käufer vereinbart worden sind.
3. Sofern nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Bedingungen finden vorkommendenfalls neben den vorliegenden Bedingungen ebenfalls die “Allgemeinen Bedingungen für die Instrumentenbranche” in der jeweils letzten Fassung Anwendung, herausgegeben von dem “Vereniging Federatie Het Instrument” [Verband Das Instrument] (FHI), mit Sitz in Amersfoort, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Arrondissementsgerichts in Utrecht.

III. ANGEBOTE/ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

1. Alle Angebote der ASEC Kunststoffen sind unverbindlich und verpflichten die Westburg folglich nicht.
2. Ein Vertrag kommt erst in dem Augenblick zustande, an dem die ASEC Kunststoffen den Auftrag des Käufers schriftlich bestätigt, oder in dem Augenblick, an dem die ASEC Kunststoffen mit der Ausführung des Auftrags beginnt.

IV. LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Angaben von Lieferterminen gelten als annäherungsweise Angaben und sind für die ASEC Kunststoffen nicht verbindlich.
3. Überschreitung der Liefertermine begründet für den Käufer keinerlei Anspruch auf die Forderung von Schadensersatz, gleichviel in welcher Form, zur Annahmeverweigerung oder zum vollständigen Rücktritt vom Vertrag oder aber zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Erfüllung einer Verpflichtung des Käufers aus dem Vertrag, es sei denn, daß der Käufer dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist.
4. Die Lieferverpflichtung der ASEC Kunststoffen wird erfüllt sein, indem die Güter einmal angeboten worden sind. Die vom Käufer oder von seinem Vertreter unterzeichnete Empfangsbescheinigung gilt als vollständiger Beweis für die Lieferung. Im Falle der nicht erfolgenden Annahme fallen Reisekosten, Lagerung und andere Kosten dem Käufer zur Last.
5. Wenn die erforderlichen Daten für die Durchführung des Lieferauftrags nicht rechtzeitig vom Käufer der ASEC Kunststoffen zur Verfügung gestellt worden sind, werden die Liefertermine auf jeden Fall um die Frist verlängert, die die Westburg auf diese Informationen hat warten müssen.

V. VERPACKUNG UND EMBALLAGE

1. Die Verpackung und die Etikettierung zu liefernder Produkte werden von der ASEC Kunststoffen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Normen als guter Unternehmer bestimmt.
2. Der Käufer ist selbst für die Lagerung beziehungsweise die Verarbeitung der leeren/gebrauchten Verpackungsmaterialien gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
3. Die von der ASEC Kunststoffen für die Verpackung und den Versand zur Verfügung gestellten Paletten, Kisten usw., mit oder ohne Pfandgeld, bleiben unveräußerliches Eigentum der ASEC Kunststoffen.
4. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Verpackung der Westburg franko zurückzuschicken, und zwar an die von der ASEC Kunststoffen angegebene Anschrift, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
5. Die von der ASEC Kunststoffen eventuell berechnete Emballage wird zum vollen Preis gutgeschrieben, sofern diese in gutem Zustand und innerhalb eines Monats nach dem Datum der betreffenden Rechnung frachtfrei zurückgeschickt wird.
6. Die ASEC Kunststoffen ist berechtigt, in bezug auf zurückerhaltene beschädigte oder unvollständige Verpackungsmaterialien/ Emballage nach ihrer Wahl dem Käufer nach den Grundsätzen von Angemessenheit und Billigkeit die Kosten des Ersatzes, der Reparatur oder der Vervollständigung in Rechnung zu stellen. Falls die ASEC Kunststoffen für die Verpackung Pfandgeld in Rechnung gestellt hat, ist sie berechtigt, diese Kosten von den gutzuschreibenden Pfandgeldern einzubehalten und erforderlichenfalls die zusätzlichen Kosten gegen den Käufer geltend zu machen.

VI. PREISE

1. Alle Preise verstehen sich netto und ohne Umsatzsteuer, ohne Fracht- und Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Alle Preise basieren auf den zur Zeit des Angebots geltenden Materialpreise, Lohnkosten, Transportkosten, sowie auf den dann geltenden Währungsverhältnissen.
3. Falls diese Kosten durch Preiserhöhung nach dem Angebot eine Erhöhung erfahren haben, ist die ASEC Kunststoffen berechtigt, die Preise dementsprechend anzuheben. Dies gilt ebenfalls, falls diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Angebots bereits vorhersehbar war.
4. Die Preiserhöhung wird von der ASEC Kunststoffen dem Käufer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

5. Falls die Selbstkostenpreiserhöhung im Sinne des dritten Absatzes jedoch mehr als 15% betragen wird, ist der Käufer befugt, den Auftrag innerhalb von drei Werktagen nach dem Zeitpunkt zu stornieren, an dem er von dieser Erhöhung erfahren hat.
6. Steuern, die zum Zeitpunkt des Angebots nicht bestanden, sowie die etwaige Erhöhung von Steuern können überwälzt werden. Die Bestimmungen des fünften Absatzes findet in diesem Falle keine Anwendung.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die ASEC Kunststoffen behält sich das Eigentum an dem Verkauften bis zu dem Zeitpunkt vor, an dem der Käufers alles beglichen hat, was er aufgrund eines Vertrags mit der ASEC Kunststoffen schuldet, auch falls die Lieferung in Teillieferungen erfolgt.
2. Im Falle der nicht rechtzeitig erfolgenden Zahlung durch den Käufer wird die ASEC Kunststoffen berechtigt sein, das Verkaufte ohne jegliche Mahnung, Inverzugsetzung oder gerichtliches Urteil zurückzunehmen, dies unbeschadet der weiteren Rechte der ASEC Kunststoffen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug. Der Käufer stellt der ASEC Kunststoffen das Verkaufte zur Verfügung und verschafft der ASEC Kunststoffen erforderlichenfalls den Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Güter der ASEC Kunststoffen befinden.

VIII. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Alle Zahlungen haben innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug, Schuldenaufrechnung oder Skonto zu geschehen.
2. Falls der Käufer nach der schriftlichen Mahnung auf die Zahlung im Verzuge beliebt, innerhalb der in der Mahnung angesetzten Frist die vollständige Zahlung des angegebenen Betrags vorzunehmen, so hat dies - unbeschadet jeglichen weiteren der ASEC Kunststoffen zustehenden Rechts - zur Folge:

a Alle anderen auf den Namen des Käufers bei der ASEC Kunststoffen ausstehenden Forderungen sofort einforderbar werden;

b. Die ASEC Kunststoffen das Recht bekommt, für den in der Mahnung genannten Betrag vom Rechnungsdatum an Verzugszinsen in Höhe des dann jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatzes mit einem Mindestsatz von 1% pro Monat zu berechnen, wobei sich die Zeit in vollen Monaten rechnet;

c. Alle von der ASEC Kunststoffen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu machenden Kosten, worunter 15% Inkassokosten (mit einem Mindestbetrag von € 250,--), zu Lasten des Käufers gehen, ohne daß dafür nachgewiesen zu werden braucht, daß diese Kosten gemacht worden sind.

IX. KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG DES VERTRAGS

1. Die ASEC Kunststoffen behält sich das Recht vor, den Vertrag (die Verträge) mit dem Käufer sofort ohne gerichtliches Urteil zu beendigen, falls:

a. über das Vermögen des Käufers das Konkursverfahren eröffnet wird, er den Vergleich oder den Konkurs beantragt oder aber falls über ihn die Treuhandschaft bestellt wird;

b. der Käufer irgendeine (Zahlungs-) Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt;

c. der Käufer einen Beschluß zur Liquidation und/oder Stillegung des Unternehmens des Käufers faßt;

d. der Käufer die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert oder, wenn der Abnehmer eine natürliche Person ist, über ihn ein Betreuer bestellt wird oder er stirbt.

2. Alle Forderungen, die die ASEC Kunststoffen zum Zeitpunkt des Bestehens eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Umstände gegen den Käufer haben sollte, werden sofort in vollem Umfange einforderbar sein, dies unbeschadet des Rechts der ASEC Kunststoffen, den vollständigen Ersatz von Schaden beziehungsweise von Gewinnausfall und etwaige Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsberatung zu fordern.
3. Der Gewinnausfall beträgt wenigstens 15% vom vereinbarten Preis mit einem Mindestbetrag von € 250,-- (ohne Umsatzsteuer), vorbehaltlich des Gegenbeweises.

X. HOHERE GEWALT

1. Unter höherer Gewalt wird ebenfalls die Situation verstanden, daß die ASEC Kunststoffen wegen außerordentlicher Umstände, wie beschränkender behördlicher Maßnahmen, gleichviel welcher Art, Mobilmachung, Krieg, Revolution, Verkehrsbehinderungen oder Transportschwierigkeiten und wegen jedes anderen Umstands, den die ASEC Kunststoffen nicht hat vorhersehen können und auf den sie keinen Einfluß hat und aufgrund welchen Umstands sie, falls ein solcher Umstand ihr bekannt gewesen wäre, als der Vertrag abgeschlossen wurde, den Vertrag nicht oder nicht unter denselben Bedingungen geschlossen hätte.
2. Falls die Erfüllung einer oder mehrere ihrer Verpflichtungen durch die ASEC Kunststoffen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der vorstehend aufgezählten Umstände ihr angemessenerweise nicht zugemutet werden kann, so hat sie das Recht, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Urteils bedarf, von dem Vertrag durch eingeschriebenen Brief vollständig oder teilweise zurückzutreten oder dessen Ausführung vollständig oder teilweise auszusetzen, ohne daß sie deswegen zu irgendeinem Schadensersatz gehalten ist. Die ASEC Kunststoffen ist berechtigt, das eventuell bis zu dem Zeitpunkt Gelieferte dem Käufer, nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit, anteilig in Rechnung zu stellen.

3. Falls aber die vollständige oder teilweise Aussetzung im Sinne des zweiten Absatzes die spätere Leistung der ASEC Kunststoffen für den Käufer derart gründlich in der Bedeutung ändern würde, daß letzterem angemessenerweise eine Annahme dieser Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, so ist der Käufer von seinen Abnahmeverpflichtungen befreit und entfällt die Zahlungsverpflichtung des Käufers in bezug auf die nicht gelieferten Güter.

XI. STORNIERUNG

1. Falls der Käufer einen Auftrag vollständig oder teilweise storniert, hat die ASEC Kunststoffen das Recht, dem Käufer Stornierungskosten mit einem Mindestbetrag von € 250,-- in Rechnung zu stellen, welche Kosten nach dem nachfolgenden Zeitplan vom Nettokaufpreis berechnet werden:

a. Bis 31 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin ein Prozentsatz von 30%;
b. 30 Tage oder weniger vor dem vereinbarten Liefertermin 40%.

2. Dem Antrag auf die Stornierung des gesamten Auftrags oder eines Teils eines Auftrags nach teilweiser Ausführung/Lieferung des Auftrags kann nicht entsprochen werden. Dies gilt ebenfalls, wenn das zu liefernde Produkt speziell für den Käufer hergestellt beziehungsweise ver- oder bearbeitet wird.
3. Stornierung soll schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Das Datum des Eingangs des Schreibens gilt als Stornodatum.

XII. HAFTUNG UND REKLAMATION

1. Die Haftung der ASEC Kunststoffen als Folge der nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgenden Lieferung wird niemals den Nettoverkaufsbetrag beziehungsweise den Nettorechnungsbetrag der fraglichen Güter übersteigen. Außerdem ist die Haftung für Schaden, der durch Mängel der Güter und Emballage verursacht wird, auf unmittelbaren Personen- oder Sachschaden beschränkt.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen zwingenden Rechts in bezug auf die (Produkt-) Haftung haftet die ASEC Kunststoffen nicht für Schaden, der als Folge unsachgemäßer Benutzung, Ver- beziehungsweise Bearbeitung des Gelieferten, wohl oder nicht entgegen den in der Branche geltenden Normen und Werten, entstanden ist.
3. Der Käufer muß der ASEC Kunststoffen innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang der Güter schriftlich über etwaige Beanstandungen der Lieferung Mitteilung machen. Der Käufer wird zur Beschränkung des Schadens die Instruktionen der ASEC Kunststoffen in bezug auf die Güter und die Emballage befolgen.
4. Mitteilungen durch die Westburg oder in ihrem Namen in bezug auf die Qualität, die Zusammensetzung, die Behandlung im weitesten Sinne, Anwendungsmöglichkeiten, Eigenschaften usw. der Güter sind für ASEC Kunststoffen nicht verbindlich, es sei denn, daß dies schriftlich und ausdrücklich in Form einer Garantie gemacht worden ist.

XIII. RETOUREN

1. Retouren ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der ASEC Kunststoffen, bei welcher Zustimmung dem Käufer eine Retourennummer mitgeteilt wird, sind nicht zulässig.
2. Falls Retouren ohne Zustimmung erfolgen, fallen die Kosten dieser Retoure dem Käufer zur last. Ferner ist die ASEC Kunststoffen berechtigt, Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen, und ist es ihr freigestellt, die Güter auf Rechnung und Gefahr des Käufers (erforderlichenfalls bei Dritten) zu lagern und zu seiner Verfügung zu halten.
3. Retouren ohne die Zustimmung der ASEC Kunststoffen befreien den Käufer in keiner Weise von seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen.
4. Bei Retouren sowie deren Rücksendung trägt der Käufer immer die Transportgefahr.

XIV. ANWENDUNG FINDENES RECHT UND STREITIGKEITEN

1. Auf Verträge zwischen der ASEC Kunststoffen und dem Käufer findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, die sich anläßlich eines Vertrags ergeben sollten oder die im Zusammenhang mit einem Vertrag stehen sollten, werden dem zuständigen Gericht in Utrecht zur Entscheidung vorgelegt.

3. Im Falle von Textauslegungsdifferenzen ist nur der niederländische Text entscheidend.

4. Alle Handelsbedingungen werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gemäß den Incoterms der International Chamber of Commerce, Ausgabe 2000, ausgelegt.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Falls die ASEC Kunststoffen nicht immer die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieses Textes verlangen sollte, so bringt dies keinesfalls mit sich, daß die vorliegenden Bedingungen keinen Anwendung finden würden oder aber die ASEC Kunststoffen das Recht verwirken sollte, in zukünftigen, wohl oder nicht ähnlich gelagerten Fällen, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu fordern.

November 2008